

Änderungsantrag 11
Helmut Scholz, Emmanuel Maurel
im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine
(COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für Eier, Geflügel und **Zuckererzeugnisse** eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der **2022 und 2023** eingeführten Mengen übersteigen.

(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für **Weizen, Gerste, Honig**, Geflügel, Eier und Zucker ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für **Gerste, Eier, Honig, Geflügel, Zucker** und **Weizenerzeugnisse** eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der **im Zeitraum 2021-2023** eingeführten Mengen übersteigen.

Begründung

Die Einfuhren von Weizen und Gerste aus der Ukraine haben stark zugenommen, wodurch sich die Bedingungen für die Landwirte in der Europäischen Union drastisch verschlechtert haben. Außerdem sind die Honigerzeuger in der EU unter Druck geraten. Daher muss der Anwendungsbereich des automatischen Schutzmechanismus auf weitere Erzeugnisse ausgeweitet werden.

Ferner sollte der Bezugszeitraum, in dem die Mengen festgelegt werden, bei denen die automatischen Schutzmaßnahmen ausgelöst werden, auf das Jahr 2021 ausgedehnt werden, da dies das letzte Jahr vor der Einführung autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine durch die EU war.

Änderungsantrag 12**Manon Aubry, Younous Omarjee, Leila Chaibi, Marina Mesure**

im Namen der Fraktion The Left

Bericht**A9-0077/2024****Sandra Kalniete**

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 11***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für **Geflügel, Eier und Zucker** ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für **Eier, Geflügel und Zuckererzeugnisse** eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der **2022 und 2023** eingeführten Mengen übersteigen.

(11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen. Die Lage der Märkte für **landwirtschaftliche Erzeugnisse** ist besonders prekär, sodass die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union durch steigende Einfuhren aus der Ukraine geschädigt werden könnten. Es ist angezeigt, für **alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse** eine automatische Schutzmaßnahme einzuführen, die aktiviert wird, wenn die Einfuhren gemäß dieser Verordnung das arithmetische Mittel der **im Zeitraum 2021-2023** eingeführten Mengen übersteigen.

12.3.2024

A9-0077/13

Änderungsantrag 13
Helmut Scholz, Emmanuel Maurel
im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der **2022 und 2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen

Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von **Weizen, Gerste, Honig**, Eiern, Geflügel oder Zucker das entsprechende arithmetische Mittel der **im Zeitraum 2021-2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen

Or. en

Begründung

Die Einfuhren von Weizen und Gerste aus der Ukraine haben stark zugenommen, wodurch sich die Bedingungen für die Landwirte in der Europäischen Union drastisch verschlechtern haben. Außerdem sind die Honigerzeuger in der EU unter Druck geraten. Daher muss der Anwendungsbereich des automatischen Schutzmechanismus auf weitere Erzeugnisse ausgeweitet werden.

Ferner sollte der Bezugszeitraum, in dem die Mengen festgelegt werden, bei denen die automatischen Schutzmaßnahmen ausgelöst werden, auf das Jahr 2021 ausgedehnt werden, da dies das letzte Jahr vor der Einführung autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine durch die EU war.

AM\1298766DE.docx

PE760.506v01-00

12.3.2024

A9-0077/14

Änderungsantrag 14

Manon Aubry, Younous Omarjee, Leila Chaibi, Marina Mesure

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von **Eiern, Geflügel oder Zucker** das entsprechende arithmetische Mittel der **2022 und 2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen

Wenn zwischen dem 6. Juni und dem 31. Dezember 2024 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2024 getätigten Einfuhren von **allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen** das entsprechende arithmetische Mittel der **im Zeitraum 2021-2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzten Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen

Or. en

12.3.2024

A9-0077/15

Änderungsantrag 15
Manon Aubry, Younous Omarjee, Leila Chaibi, Marina Mesure
im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von **Eiern, Geflügel oder Zucker** fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der **2022 und 2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von **allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen** fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der **im Zeitraum 2021-2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Or. en

12.3.2024

A9-0077/16

Änderungsantrag 16
Helmut Scholz, Emmanuel Maurel
im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der **2022 und 2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Wenn zwischen dem 1. Januar und dem 5. Juni 2025 die jeweilige Gesamtmenge der seit dem 1. Januar 2025 getätigten Einfuhren von **Weizen, Gerste, Honig**, Eiern, Geflügel oder Zucker fünf Zwölftel des entsprechenden arithmetischen Mittels der **im Zeitraum 2021-2023** verzeichneten Einfuhrmengen erreicht, führt die Kommission nach Unterrichtung des Schutzmaßnahmenausschusses innerhalb von 21 Tagen das dieser Ware entsprechende gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ausgesetzte Zollkontingent wieder ein.

Or. en

Begründung

Die Einfuhren von Weizen und Gerste aus der Ukraine haben stark zugenommen, wodurch sich die Bedingungen für die Landwirte in der Europäischen Union drastisch verschlechtert haben. Außerdem sind die Honigerzeuger in der EU unter Druck geraten. Daher muss der Anwendungsbereich des automatischen Schutzmechanismus auf weitere Erzeugnisse ausgeweitet werden.

Ferner sollte der Bezugszeitraum, in dem die Mengen festgelegt werden, bei denen die automatischen Schutzmaßnahmen ausgelöst werden, auf das Jahr 2021 ausgedehnt werden, da dies das letzte Jahr vor der Einführung autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine durch die EU war.

AM\1298766DE.docx

PE760.506v01-00

12.3.2024

A9-0077/17

Änderungsantrag 17
Helmut Scholz, Emmanuel Maurel
im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0077/2024

Sandra Kalniete

Vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU, Euratom und der Ukraine (COM(2024)0050 – C9-0021/2024 – 2024/0028(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der **2022 und** 2023 verzeichneten Einfuhrmengen durch **zwei** dividiert wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes beziehen sich die Begriffe **Weizen, Gerste, Honig**, Eier, Geflügel und Zucker auf alle Waren, die unter die in der Anlage zu Anhang I-A des Assoziierungsabkommens aufgeführten Zollkontingente für **Weichweizen (Mehl und Pellets), Gerste (Mehl und Pellets), Naturhonig**, Eier und Albumine, Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen sowie Zucker fallen, und wird das arithmetische Mittel berechnet, indem die Summe der **im Zeitraum 2021-2023** verzeichneten Einfuhrmengen durch **drei** dividiert wird.

Or. en

Begründung

Die Einfuhren von Weizen und Gerste aus der Ukraine haben stark zugenommen, wodurch sich die Bedingungen für die Landwirte in der Europäischen Union drastisch verschlechtert haben. Außerdem sind die Honigerzeuger in der EU unter Druck geraten. Daher muss der Anwendungsbereich des automatischen Schutzmechanismus auf weitere Erzeugnisse ausgeweitet werden.

Ferner sollte der Bezugszeitraum, in dem die Mengen festgelegt werden, bei denen die automatischen Schutzmaßnahmen ausgelöst werden, auf das Jahr 2021 ausgedehnt werden, da dies das letzte Jahr vor der Einführung autonomer Handelsmaßnahmen für die Ukraine durch die EU war.

AM\1298766DE.docx

PE760.506v01-00